Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Ordnungsamt	Deutschmann, Roland	Deutschmann, Roland

Vorlagennummer	Aktenzeichen
005/2019	30.1.1

Beratungsfolge:			
Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.01.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	31.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
19.12.2013 nö ,TOP 2.3,

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:
Rücknahme der Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl durch das Statistische Landesamt nach dem Ergebnis des Zensus vom 08.05.2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Wiederaufgreifen des ruhenden Klageverfahrens AZ 11 K 2198/14 beim Verwaltungsgericht Stuttgart und der Rücknahme der Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl auf der Basis des Zensus vom 8.5.2011 aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zum Zensus 2011 zu.

Sachverhalt:

Nach dem Ergebnis des Zensus vom 08.05.2011 wurde durch das Statistische Landesamt die amtliche Einwohnerzahl für Bad Rappenau mit Bescheid vom 21.06.2013 auf 20.017 Einwohner neu festgestellt.

Zuvor war die amtliche Einwohnerzahl auf der Grundlage von Fortschreibungen zur Volkszählung von 1987/1981 ermittelt worden.

Die amtliche Einwohnerzahl hat insbesondere auf die Zuweisungen im Finanzausgleich, bei Zuschüssen aber auch in anderen Bereichen, wie z.B. der Zahl der Gemeinderäte nach der Gemeindeordnung Bedeutung.

Da unsere eigene Einwohnerzahl aufgrund der Meldedaten und die bisherige amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 08.05.2011 mit 20.432 um 415 bzw. 20.531 sogar um 514 Einwohner deutlich höher lag und die Differenz nicht sofort plausibel erklärbar war, wurde gegen die Feststellung am 12.07.2013 zunächst Widerspruch erhoben.

Nach juristischer Aufarbeitung der Methoden und Gesetzgebung zum Zensus 2011 und insbesondere der unterschiedlichen Verfahrensweise für Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit einer Vollerhebung der Haushaltsbefragung sowie einer Stichprobe und Hochrechnung für Gemeinden ab 10.000 Einwohnern gab es aufgrund der erkennbaren Differenzen bei den so ermittelten Einwohnerzahlen erhebliche Zweifel, ob die Methoden zum Zensus 2011verfassungskonform waren.

Nach Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages wurde nach Ablehnung des Widerspruchs mit Zustimmung des Gemeinderats daher am 07.05.2014 Klage erhoben.

Nachdem sich 6 Pilotgemeinden aus Baden-Württemberg zu einer Musterklage bereit erklärt hatten, wurde für Bad Rappenau und für viele andere Gemeinden im Land zunächst das Ruhen des Klageverfahrens beantragt.

Am 19.09.2018 hat das Bundesverfassungsgericht nach der Klage der Länder Berlin und Hamburg entschieden, dass die Gesetzgebung und die statistischen Ermittlungs- und Berechnungsmethoden zum Zensus 2011 verfassungskonform waren, aber für den kommenden Zensus 2021 Nachbesserungen gefordert.

Da sich unsere Klagebegründung ebenfalls auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundlagen zum Zensus 2011 und die Unterscheidung bei Gemeinden bis und über 10.000 Einwohner stützte, macht es keinen Sinn das Klageverfahren weiter zu betreiben. Daher wird eine Klagerücknahme empfohlen.